

Nr. 44 **Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 08/2020**  
**Sachgebiet 14.5.: Straßenrecht;  
Planung und  
Planfeststellung;  
Planfeststellungs-  
richtlinien**

StB 15/7162.2/6-01/3290779  
Bonn, den 17. März 2020

**Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesminister für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und  
Reaktorsicherheit  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Bundesminister für  
Wirtschaft und Energie  
Villemomblenerstraße 76  
53123 Bonn

Bundesministerium der  
Verteidigung  
Fontainengraben 150  
53123 Bonn

Bundesministerium  
für Ernährung und  
Landwirtschaft  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Bundesanstalt für  
Straßenwesen  
Brüderstraße 53  
51427 Bergisch Gladbach

Bundesrechnungshof  
Adenauerallee 81  
53113 Bonn

Fernstraßen-Bundesamt  
Lange Straße 40  
04103 Leipzig

Die Autobahn GmbH  
des Bundes  
Leipziger Platz 16  
10117 Berlin

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH  
Zimmerstraße 53  
10117 Berlin

**Betreff: Planfeststellungsrichtlinien 2019  
(PlafeR 19)**

Bezug: Allgemeine Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 10/2015 vom 15.06.2015  
(StB 15/7162.2/6-01/2434285) und  
Nr. 03/2016 vom 12.01.2016  
(StB 15/7162.2/3-40)

Anlagen: Übersicht der wesentlichen Änderungen in  
den PlafeR 19

Richtlinien für die Planfeststellung  
nach dem Bundesfernstraßengesetz  
(Planfeststellungsrichtlinien 2019 –  
PlafeR 19)  
– wird ohne Anlage Planfeststellungsricht-  
linien 2019 – PlafeR 19 veröffentlicht –

**I.**

Die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bun-  
desfernstraßengesetz“ Planfeststellungsrichtlinien 2015  
– PlafeR 15 (ARS 10/2015) sind gemeinsam mit den Stra-  
ßenbauverwaltungen der Länder überarbeitet worden.

Ich bitte, die neugefassten Planfeststellungsrichtlinien für  
Verfahren in ihrer Zuständigkeit für die Bundesfernstraßen  
nach Maßgabe dieses Schreibens anzuwenden. Von Ih-  
rem Einführungserlass bitte ich, mir eine Kopie zu über-  
senden.

Ich empfehle die Anwendung der PlafeR 19 auch für an-  
dere Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundes-  
recht übereinstimmt.

Eine Übersicht der wesentlichen Änderungen ist der als  
Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.

**II.**

Die PlafeR berücksichtigen, dass die materielle Präklusi-  
on nur bei Vorhaben zum Bau oder Änderung einer Bun-  
desfernstraße entfällt, für die eine Pflicht zur Durchfüh-  
rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 7 Absatz 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)  
entfällt die materielle Präklusion (§ 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6  
VwVfG) nur im Anwendungsbereich von § 1 Absatz 1 Satz 1  
Nummer 1 bis 2b UmwRG. Im Anwendungsbereich von § 1  
Absatz 1 Nummer 1 bis 2b UmwRG kann ein Rechtsbehelf  
nur Erfolg haben, wenn tatsächlich eine Pflicht zur Durch-  
führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 2  
Absatz 4 Satz 2 UmwRG). Es reicht nicht aus, wenn ledig-  
lich eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich-  
keitsprüfung bestehen kann („potenzielle UVP-Pflicht“).

Besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltver-  
träglichkeitsprüfung ist das Rechtsbehelfsverfahren nach  
§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UmwRG beendet und  
wird als Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5  
UmwRG fortgeführt. In diesem Rechtsbehelfsverfahren  
findet § 7 Absatz 4 UmwRG keine Anwendung (vgl. hierzu  
BT-Drs. 18/9526, S. 44).

Von dem gleichen Verständnis gehen die Regelungen  
zum Verfahren bei Änderung des Plans und bei rechtzeitig  
erhobenen Einwendungen aus.

**III.**

Die PlafeR 19 enthalten Hinweise zur Berücksichtigung des  
Verbesserungsgebots und des Verschlechterungsverbots  
für Wasserkörper nach den §§ 27 und 47 Wasserhaushalts-  
gesetz (WHG). Ein entsprechender Fachbeitrag nach den  
§§ 27, 47 WHG ist mit den Antragsunterlagen einzureichen.

**IV.**

Die in den PlafeR 19 enthaltenen Muster für Rechtsbehelfs-  
belehrungen enthalten Hinweise, die über die gesetzlich  
vorgesehene Mindestangaben (§ 58 Absatz 1 Verwal-  
tungsgerichtsordnung, § 17e Absatz 2 Bundesfernstraßen-  
gesetz) hinausgehen. Diese bürgerfreundlichen Hinweise  
entsprechen der Verwaltungspraxis in den meisten Län-  
dern. Es ist jedoch freigestellt, die Rechtsbehelfsbelehrung  
auf das gesetzliche Mindestmaß zu beschränken.

## V.

Die durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (BT-Drs. 19/15626) beabsichtigten Änderungen im Bundesfernstraßengesetz (FStrG), u. a. die erstmalige Definition des Begriffs der Änderung einer Bundesfernstraße konnten in den Plafer 19 noch nicht berücksichtigt werden. Der Vorschlag der Länderfachgruppe Straßenrecht zur Abgrenzung von Instandsetzungsmaßnahmen und Änderungen in Nr. 3 Plafer 19 wurde vorerst nicht übernommen. Zum Zeitpunkt ihrer Erarbeitung lag der Entwurf des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich noch nicht vor und der Vorschlag ist an die neue gesetzliche Regelung anzupassen.

## VI.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2015 vom 15.06.2015 (StB 15/7162.2/6-01/2434285) und Nr. 03/2016 vom 12.01.2016 (StB 15/7162.2/3-40) hebe ich hiermit auf.

Dieses ARS und die Planfeststellungsrichtlinien<sup>1</sup> werden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Das ARS und die Planfeststellungsrichtlinien werden auf der Internetseite des BMVI eingestellt.

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause

Anlage 1  
zum BMVI-ARS Nr. 08/2020  
vom 17.03.2020

Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen in den Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2019 – Plafer 19).

### Allgemeines:

Die durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 grundlegende Neuordnung und Neunummerierung im UVPG wurde durchweg in den Nummern und Mustern berücksichtigt.

<sup>1</sup> Die Neufassung der Planfeststellungsrichtlinien wird in einem Sonderband, der zu diesem Heft erscheint, bekanntgemacht und kann als PDF-Datei kostenlos beim Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstr. 14, 44287 Dortmund, bezogen werden. Dieses Angebot kann bis zum 31.12. des Folgejahres und nur einmalig in Anspruch genommen werden. Die Printversion (Artikelnummer B 5001) ist zum Preis von 18,00 Euro erhältlich.

## Im Einzelnen:

Geänderte Nummer bzw. Muster	Wesentlicher Inhalt
Nr. 5 Absatz 5 Nr. 14 Absatz 1 Buchstabe l) neu Nr. 18 Absatz 1 Buchstabe l)	Die Nummern enthalten Hinweise zur Berücksichtigung des Verbesserungsgebots und des Verschlechterungsverbots für Wasserkörper nach den §§ 27 und 47 WHG. Ein entsprechender Fachbeitrag nach den §§ 27, 47 WHG ist mit den Antragsunterlagen einzureichen. Berücksichtigt wird damit das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13).
Nr. 6 Nr. 17 Absatz 1 Nr. 41	Die Nummern enthalten Hinweise zum Verfahren der Erteilung einer Plangenehmigung für ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diese Möglichkeit (§ 17b Absatz 1 Nr. 1 FStrG) wurde mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018 neu eingeführt
Nr. 11 Absatz 4	Die Verwirklichung eines Straßenbauvorhabens kann bei Bestehen eines Störfallrisikos eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen (§ 8 UVPG). § 8 UVPG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 96/82 EG des Rates vom 30.11.2016 (sog. Seveso III-RL) in deutsches Recht eingeführt.
Nr. 11 Absatz 11	Das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 vom 20. November 2015 änderten in § 4 Absatz 1 UmwRG die Gründe, die zur Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens führen und passten sie an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 07.11.2013 (Rechtssache C-72/12 – „Altrip“) an. Zur Anwendung von § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde in § 4 Absatz 1a UmwRG eine klarstellende Regelung eingefügt, die die Plafer 19 aufgreift.
Nr. 22 Absatz 3 Buchstabe h) mit Muster 10 Nr. 24 Absatz 1 mit Muster 15 Nr. 26 Absatz 2 und 4 mit Muster 17	Nr. 22 Absatz 3 Buchstabe h) sowie das Muster 10 berücksichtigen, dass die materielle Präklusion in § 73 Absatz 4 Satz 3 und Satz 6 VwVfG nur bei Vorhaben zum Bau oder Änderung einer Bundesfernstraße entfällt, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem gleichen Verständnis gehen die Regelungen in Nr. 24 Absatz 1 sowie das Muster 15 zum Verfahren bei Änderung des Plans und in Nr. 26 Absatz 2 und 4 mit Muster 17 zum Verfahren bei rechtzeitig erhobenen Einwendungen aus.
Nr. 31 (neu)	Nr. 31 gibt Hinweise zum Verfahren und Erlass einer vorläufigen Anordnung (§ 17 Absatz 2 FStrG), die durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018 eingeführt wurde.

<b>Geänderte Nummer bzw. Muster</b>	<b>Wesentlicher Inhalt</b>
Nr. 35 Absatz 1	Nach Nr. 35 Absatz 1 sind im Planfeststellungsbeschluss bezüglich der Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung sowie anderer im Interesse verlegter Leitungen keine Kostenregelungen zu treffen. Dies gilt auch Kostenentscheidungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Damit wird dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.06.2017 (Az.: 9 A 8/16) Rechnung getragen.
Nr. 39 Muster 23 bis 29	<p>Nr. 39 sowie die Muster zur Rechtsbehelfsbelehrung (Muster 23 bis 29) berücksichtigen die durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018 in § 17e Absatz 5 FStrG erfolgten Änderungen zur Dauer und Wirkung der Klagebegründungsfrist.</p> <p>Die Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen enthalten unter anderem den Hinweis, dass die Klage schriftlich oder durch elektronische Übermittlung von Dokumenten (§ 55a VwGO) erfolgen kann. Die durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 erfolgte Änderungen zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten (§ 55a VwGO) wurden ebenfalls eingearbeitet. Berücksichtigt wird, dass nunmehr die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 den elektronischen Rechtsverkehr mit allen Gerichten des Bundes und der Länder u. a. für den Bereich des §§ 55a VwGO regelt. Die im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2015 vom 15.06.2015 hierzu gegebenen Hinweise (unter V.) zur alten Rechtslage können entfallen.</p>
Muster 10, 13 und 15	In die Muster 10, 13 und 15 (Bekanntmachung des Vorhabens, vereinfachtes Anhörungsverfahren sowie Anhörung bei Änderung des Plans) wurden die Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) eingearbeitet.